

Österreichischer Seniorenrat (Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT,
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Organisationseinheit IV/1
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 30. Oktober 2003

Betr.: **Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen
Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe
GZ: 40.101/17-1/03**

Der Österreichische Seniorenrat zugleich die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I ALLGEMEINES

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und es wird als positiv angesehen, dass mit diesem Entwurf die in den Ländern bestehenden unterschiedlichen Berufsbilder und Berufsbezeichnungen harmonisiert und einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards festgelegt werden.

Kritisch angemerkt werden soll jedoch, dass diese Vereinbarung keine näheren Angaben der Qualifikation der Lehrenden enthält. So ist z.B. bisher zur Lehre für Sterbebegleitung, Ernährung und Haushaltsführung diplomiertes Kranken- und Pflegepersonal vorgesehen, andere für diese Bereiche ausgebildete Personen sind aber ausgeschlossen. Medizinisches Lehrpersonal und Psychotherapeuten müssen jedenfalls eine geriatrische Zusatzausbildung besitzen.

II ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Artikel 1 Abs. 2:

Der Österreichische Seniorenrat bezweifelt, dass man mit 200 UE Theorie und 200 Stunden Praxis HeimhelferInnen ausreichend zu einem Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe im Sinne des Gesetzes qualifizieren kann.

Für den gehobenen Dienst unterstützend in der Gesundheits- und Krankenpflege tätig zu werden, sollte zumindest eine Qualifikation in der Pflegehilfe voraussetzen.

Alle Zahlenangaben sind als Richtwerte für die Vergleichbarkeit der Inhalte zu verstehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die stationären, teilstationären und ambulanten Pflege- und Betreuungseinrichtungen erfordern ein interdisziplinäres, hochqualifiziert gebildetes Pflege- und Betreuungsteam. Dieses angemessene Maß an Vermittlung der gebotenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in einer bezugnehmenden Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder in einem professionellen Sozialberuf, darf nicht mangels finanzieller Ressourcen, durch halbherzig gebildete Hilfskräfte aufgeweicht werden.

Zu Artikel 3 Abs. 3:

Hingewiesen werden soll in dem Zusammenhang auf die Gefahr, dass durch diese Regelung das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz „aufgeweicht“ werden könnte und die Durchführung von gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen nunmehr auch durch Sozialberufe erfolgen soll.

Abgekoppelt vom pflegediagnosenorientierten Pflegeprozess (vgl § 14 GuKG) besteht die große Gefahr, dass professionelle Pflegehandlungen durch nicht ausreichend in der Pflege ausgebildete Hilfskräfte durchgeführt werden.

Die im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz normierten Aufsichts- und Anleitungsbeziehungen zwischen gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehilfe sollte in ähnlicher Form in die gegenständliche Vereinbarung über die Sozialbetreuungsberufe einfließen.

Zu Artikel 4:

Heime und Kliniken müssen verpflichtet werden entsprechend qualifiziertes Fachpersonal anzustellen. Diese sollen entsprechend ihrer Ausbildung durch einen neu abzuschließenden Kollektivvertrag entlohnt werden. Eine bessere Qualifikation muss natürlich auch zu einer besseren Bezahlung führen.

Zu Artikel 4 Abs. 4:

Die gegenständliche Norm würde - restriktiv ausgelegt - bedeuten, dass der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, je nach Regelungstatbestand des jeweiligen Bundeslandes, zur Ausübung eines Sozialbetreuungs-Berufes nicht zugelassen werden muss und dass in weiterer Folge auch die Leitung einer Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, zB Pflegeheim, nicht wie bisher (vgl insb § 26 GuKG) von einer Pflegedienstleitung zu führen ist, sondern zB von einer Diplom-SozialbetreuerIn, ohne einschlägige Pflegekompetenz geführt bzw geleitet werden könnte.

Die Leitung von stationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sollte weiterhin dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege mit absolvierten Sonderausbildung für Führungsaufgaben vorbehalten bleiben.

Dem Artikel 4 des gegenständlichen Entwurfes sollte auch angefügt werden, dass die Länder verpflichtet werden, in ihren Rechtsvorschriften einheitliche Mindestpersonalschlüssel für stationäre Pflegeeinrichtungen zu normieren. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeberufen und Sozialbetreuungsberufen ist anzustreben.

Zu Artikel 9:

Die vorgesehene Frist der Vertragsparteien von 2 Jahren zur gesetzlichen Umsetzung dieser Vereinbarung ist als zu lange anzusehen. Nachdem die Diskussion in diesem Bereich ohnehin bereits viele Jahre besteht, ist es nun an der Zeit für eine möglichst rasche Umsetzung zu sorgen, eine Frist von höchstens 1 Jahr wäre daher ausreichend.

Zu Anlage 1:

Im Rahmen der Ausbildung ist es zur Qualitätssicherung notwendig, auch Abschlussprüfungen vorzusehen, insbesondere auch welche Fachgebiete schriftlich und/oder mündlich geprüft werden.

Bezüglich der Weiterbildung und Ausbildungslehrgänge für Fachabschlüsse ist eine Zuständigkeit festzulegen, welche Schulen, Kliniken etc. diese vorzunehmen haben. Ebenfalls ist zu klären, ob eine Mindestteilnehmerzahl zur Abhaltung eines Kurses gegeben sein muss. Davon hängt es ab, ob überhaupt in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit die höhere Qualifikation zur Berufsausübung erreicht werden kann.

Das Mindestalter zu Berufsausübung beträgt in diesem Entwurf 19 bzw. 20 Jahre. Dies bedeutet, dass im Rahmen der berufsbildenden Schulen nicht nach der Pflichtschule mit 14 Jahren (wenn im Verlauf der Berufsausbildung das 9. Pflichtschuljahr integriert ist) mit der Ausbildung begonnen werden kann, da man mit dem Abschluss noch nicht das 19. bzw. 20 Lebensjahr erreicht hat. Fachsozialberufe sind in der derzeitigen Ausbildung 2jährig, die Absolventen sind dann 16 Jahre bzw. bei 3-jähriger Ausbildung 17 Jahre alt. Die Wartezeit würde in Folge 2 Jahre betragen, was nicht als sinnvolle Regelung anzusehen ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass diese Ausbildungslehrgänge nur von „Aus- und Umsteigern“ begonnen werden können. Auch das Ziel rasch genügend Pflegepersonal auszubilden, wird durch eine Wartezeit wohl kaum erreicht werden können.

Wunschgemäß wird die gegenständliche Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung und auch im elektronischen Weg an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Landeshauptmann-Stv.a.D. Stefan Knafll
(Präsident)

Bundesminister a.D. Karl Blecha
(Präsident)